**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studienaufenthalte**

Bereich: Hochschulbildung

UNIVERSITÄT GREIFSWALD [D GREIFS01]

*International Office, Domstraße 8, D- 17489 Greifswald*

Nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch *Dr. Sebastian Krumpel/ Erasmus-Koordinator* vertreten, und

**Vor- und Nachnahme des\*der Teilnehmenden:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Geburtsdatum:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. **Staatsangehörigkeit:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Geschlecht:** Wählen Sie ein Element aus.

**Anschrift** (zu angegebenem Konto zugehörig): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Telefonnummer:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben. **E-Mail:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Studienphase:** Wählen Sie ein Element aus.

**Fachrichtung**: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. **Fächercode:** Wählen Sie ein Element aus.

**Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Gastland: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  **Name der Gasthochschule:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

für das **Studienjahr:** 2023/2024 WiSe SoSe

**Mobilitätsphase** (siehe Artikel 2)**:**

**Zeitraum an der Gasteinrichtung (physisch):** vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**ggf. virtuelle Phase vom Heimatland aus:** vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**ggf. virtuelle Phase vom Gastland aus:** vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**ggf. Teilnahme an einem vorangestellten Sprachkurs[[1]](#footnote-1):** vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln gezahlt werden soll:

**Kontoinhaber\*in** (falls nicht Teilnehmer\*in): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Name der Bank:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**IBAN:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Nachfolgend bezeichnet als „der\*die Teilnehmer\*in“, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I **Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies** (Einzureichen im International Office)**[[2]](#footnote-2)**

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die in den Besonderen Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

**Teilnehmer\*in erhält:**

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Zero Grant-Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

**Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:**

(vom International Office auszufüllen)

individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.

1.2 Die *Universität Greifswald* gewährt dem\*der Teilnehmer\*in Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.3 Der\*die Teilnehmer\*in nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

**1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.**

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE **(vom International Office auszufüllen)**

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase an der Gasteinrichtung beginnt frühestens am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. und endet spätestens am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben..Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der\*die Teilnehmer\*in an der Aufnahmeeinrichtung für akademische Zwecke (einschließlich Willkommensveranstaltungen) physisch anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der\*in Teilnehmer\*in an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls im Vorfeld ein Sprachkurs absolviert wird (auch außerhalb der Gasteinrichtung) oder im Rahmen der Corona-Pandemie eine Quarantäne durchgeführt werden muss, stellt der erste Tag des Sprachkurses/Quarantäne den Beginn der Mobilitätsphase dar. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Reisetage** hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt (max. 4 Tage bei grünem Reisen).

2.3 Der\*die Teilnehmer\*in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für:

a) Langzeitmobilität: **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Monate und Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Tage** (für maximal 4 Monate (ein Auslandssemester) bzw. 8 Monate (zwei Auslandssemester), vgl. Artikel 2.4).

b) Kurzzeitmobilität: **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Tage**.

2.4 a) Langzeitmobilität: Die Dauer der physischen Mobilitätsphase muss mindestens 60 Kalendertage und darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.[[3]](#footnote-3)

b) Kurzzeitmobilität: Die Dauer der physischen Mobilitätsphase muss mindestens 5 Tage und darf höchstens 30 Tage betragen.

Der Erasmus+ Förderzeitraum entspricht der physischen Mobilitätsphase an der Partnerhochschule. Aufgrund des zu geringen Budgets kann die Einrichtung nicht die vollständige Aufenthaltsdauer von Langzeitmobilitäten im Ausland fördern und muss deshalb auf Zero Grant-Tage zurückgreifen. Der Erasmus+ Zuschuss wird somit unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer wie folgt vergeben:

|  |  |
| --- | --- |
| **Erasmus+ Mobilitätsphase** | **Erasmus+ Zuschuss** |
| 60 – 180 Tage | Für max. 120 Tage |
| 181 – 360 Tage | Für max. 240 Tage |

Diese Differenz zwischen Förderzeitraum und Zuschuss wird als „Zero Grant“-Zeitraum ausgewiesen.

2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf **Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase** gestellt werden. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Bei einer Langzeitmobilität ist eine Verlängerung vom **Sommer- auf das Wintersemester nicht möglich**. Der\*die Teilnehmer\*in muss sich dann erneut im Fachbereich für einen Aufenthalt im anschließenden Wintersemester bewerben.

2.6 Das Transcript of Records und/oder die **Confirmation of Stay** müssen das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG **(vom International Office auszufüllen)**

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der\*die Teilnehmer\*in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von **Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Tagen**[[4]](#footnote-4).

3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** **EUR**; dies entspricht

für Langzeitmobilität: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. EUR pro Monat und Klicken Sie hier, um Text einzugeben. EUR pro zusätzlichen Tag und Reisetag der Ländergruppe Klicken Sie hier, um Text einzugeben..

für Kurzzeitmobilität:79 EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und 56 EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität

zuzüglich:

zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen[[5]](#footnote-5) für Langzeitmobilität, 250 EUR pro Monat

zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen[[6]](#footnote-6) für Kurzzeitmobilität, 100 EUR o. 150 EUR

zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen, einmalig 50 EUR[[7]](#footnote-7)

Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)

zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung, bis zu 4 Tage)

Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)

Unterstützung für Teilnehmer\*innen mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Der Erasmus+ Zuschuss richtet sich nach dem jeweiligen Zielland. Die Zielländer wurden von der EU-Kommission in drei Gruppen eingeteilt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Länderkategorien** | **Zuschuss** |
| **Gruppe 1**  CH, DK, FI, IE, IS, LI, LU, NO, SE, UK | 20 € pro Tag |
| **Gruppe 2**  AT, BE, CY, ES, FR, GR, IT, MT, NL, PT | 18 € pro Tag |
| **Gruppe 3**  BG, CZ, EE, FYROM, HU, HR, LT, LV, PL, RO, RS, SI, SK, TR | 16,33 € pro Tag |

3.4 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt. Ein voller Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

3.5 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer\*innen mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der vom\*von Teilnehmer\*in vorzulegenden Unterlagen.

3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.7 Unbeschadet Artikel 3.6 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der\*die Teilnehmer\*in aus Arbeit neben dem Studium bzw. Praktikum erzielt, solange er\*sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – Rückzahlung

4.1 Hält der\*die Teilnehmer\*in die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der\*die Teilnehmer\*in die Vereinbarung vorzeitig oder kann die Mindestanzahl von 15 ECTS pro Semester durch ein Transcript of Records und/oder eine Sprachkursteilnahmebescheinigung nachweisen, so muss er\*sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

4.2 Wenn der\*die Teilnehmer\*in aufgrund von „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der\*die Teilnehmer\*in keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits\*ihrerseits zurückzuführen ist, daran gehindert wird, seine\*ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er\*sie berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Der\*die Teilnehmer\*in erhält eine **Vorfinanzierung in Höhe von 80%** des in Artikel 3 genannten Betrags bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

* innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
* zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase

Legt der\*die Teilnehmer\*in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich, diese kann jedoch nicht rückwirkend ausgezahlt werden.

Die zweite Rate berechnet sich nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer (in Tagen) zunächst bis max. 120 bzw. 240 Tage.

Die Auszahlung des Erasmus+ Zuschusses erfolgt in Raten und ist gekoppelt an der Vorlage folgender Dokumente:

|  |  |
| --- | --- |
| **Auszahlung** | **Einreichen im International Office von:** |
| Erste Rate | Grant Agreement, Learning Agreement (Section 1 “Before the Mobility”)**,** ggf.OLS Sprachtest.  Auszahlung idealerweise vor Abreise. |
| Zweite Rate | Transcript of Records der Gasthochschule (**15 ECTS pro Semester**), Confirmation of Stay, Erstellen des Erfahrungsberichts, Ausfüllen der EU-Survey-Onlineumfrage |

5.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 5.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmendenbericht) als Antrag des\*der Teilnehmers\*in auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

6.1 **Der\*die Teilnehmer\*in muss über ausreichenden Versicherungsschutz (mind. Krankenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland (besonders, wenn der Aufenthalt in Gebieten mit Reisewarnung stattfinden wird) verfügen** und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei zusätzlicher Versicherungsschutz verbunden ist. [[8]](#footnote-8)

6.2 Der\*die Teilnehmer\*in erklärt, dass **Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o. g. Gastland besteht und auch bei Pandemiefällen greift**.[[9]](#footnote-9)

ARTIKEL 7 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

7.1 Der\*die Teilnehmer\*in muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest (Online Linguistic Support) in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren (außer Muttersprachler\*innen). Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

7.2 *Nur für Teilnehmer\*innen an einem OLS-Sprachkurs:* Der\*die Teilnehmer\*in absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der\*die Teilnehmer\*in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er\*sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 8 – Teilnehmendenbericht (EU-Survey-Onlineumfrage)

8.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der\*die Teilnehmer\*in den Teilnehmendenbericht (EU-Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. **Die Einrichtung kann von Teilnehmer\*innen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.**

8.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem\*der Teilnehmer\*in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

9.2 Werte: Der\*die Teilnehmer\*in muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

9.3 Verstößt der\*die Teilnehmer\*in gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

10.1 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).

10.2 Der\*die Teilnehmer\*in kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

10.3 Mit Unterzeichnung des Grant Agreements bestätigt der\*die Teilnehmer\*in die Datenschutzerklärung der Europäischen Kommission zur Kenntnis genommen zu haben: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

11.1 Erfüllt der\*die Teilnehmer\*in sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

13.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

14.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem\*der Teilnehmer\*in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

**UNTERSCHRIFTEN**

Teilnehmer\*in Universität Greifswald

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Dr. Sebastian Krumpel/ Erasmus+ Koordinator

Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Greifswald, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Förderbar ist ein der Mobilitätsphase vorrangehender Intensivsprachkurs (auch an externen Institutionen im Gastland). Die Unterbrechung zwischen Kursende und Mobilitätsbeginn darf max. 7 Tage nicht überschreiten. [↑](#footnote-ref-1)
2. Anhang 1 muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften ausgetauscht und vorgelegt werden: Je nach nationaler Gesetzgebung oder institutionellen Richtlinien sind gescannte oder digitale Unterschriften (einschließlich Übermittlung per Erasmus Without Paper-Netzwerk) zulässig. [↑](#footnote-ref-2)
3. Studierende von Staatsexamensstudiengängen steht ein Erasmus-Kontingent von insgesamt 24 Monaten zur Verfügung, wobei die maximale

   Mobilitätsdauer pro Vorhaben 12 Monate beträgt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Beinhaltet ggf. Reisetage und Tage für grünes Reisen und gelten als Zusatz zu den in Artikel 2.3 angegeben Aufenthalts- bzw. Fördertagen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Reisen mit eigenem Kind, Grad der Behinderung von mind. 20, chronischen Erkrankungen (Nachweis durch Ausweis, Bescheid Landessozialamt oder ärztliches Attest), Erstakademiker\*innen, erwerbstätige Studierende. Falls mind. einer dieser Punkte für Sie in Frage kommt, reichen Sie bitte auch die ausgefüllte Ehrenwörtliche Erklärung im Erasmus-Büro ein. Die Vorlage finden Sie auf der Formular-Website. [↑](#footnote-ref-5)
6. Reisen mit eigenem Kind, Grad der Behinderung von mind. 20, chronischen Erkrankungen (Nachweis durch Ausweis, Bescheid Landessozialamt oder ärztliches Attest), Erstakademiker\*innen, erwerbstätige Studierende. Falls mind. einer dieser Punkte für Sie in Frage kommt, reichen Sie bitte auch die ausgefüllte Ehrenwörtliche Erklärung im Erasmus-Büro ein. Die Vorlage finden Sie auf der Formular-Website. Einmalig 100 EUR für Aufenthalte unter 15 Tage, für Aufenthalte ab 15 Tage einmalig 150 EUR. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bitte Ehrenwörtliche Erklärung beifügen (digitale Form/ Scan ausreichend). Die Vorlage finden Sie auf der Formular-Website. [↑](#footnote-ref-7)
8. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des\*der Teilnehmers\*in an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und

   Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228 882 294 oder <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/> [↑](#footnote-ref-8)
9. Hinweis: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des\*der Teilnehmers\*in mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der\*die Teilnehmer\*in während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der\*die Teilnehmer\*in läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen. [↑](#footnote-ref-9)